



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

24. Jahrgang Nr. 4 / 14. März 2020

Regionalwettbewerb „Jugend forscht-Schüler experimentieren“

Hannes Schmidt gewinnt „Sonderpreis des Landrates“

Altenburg/Rositz. Unter dem Motto „Schaffst Du!“ fand am 27. und 28. Februar im Kulturhaus Rositz die 26. Ostthüringer Regionalmesse „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ statt. Die Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land als Patenträger organisierte mit der Unterstützung von 99 Sponsoren aus Betrieben und Einrichtungen sowie Privatpersonen eine rundum gelungene Veranstaltung mit einem zweitägigen, abwechslungsreichen Rahmenprogramm.

Die Öffentlichkeit konnte sich vor Ort von der Begeisterungsfähigkeit und dem Forschergeist des wissenschaftlichen Nachwuchses überzeugen. In einer würdigen Abschlussveranstaltung wurden die Preisträger in 15 Kategorien gekürt. Den „Sonderpreis des Landrates“ gewann der zwölfjährige Hannes Schmidt vom Schmöllner Roman-Herzog-Gymnasium, der sich im Fachgebiet Mathematik mit Zahlenreihen beschäftigte. Zudem konnten 48 lukrative Sonderpreise vergeben werden. Den Schulpreis in Höhe von 1.000 Euro erhielt das Roman-Herzog-

Gymnasium Schmölln. Sechs Projekte „Jugend forscht“ und acht Projekte „Schüler experimentieren“ vertreten als Sieger dieses Wettbewerbs die Region Ostthüringen nun beim Landesfinale am 26. und 27. März in Jena.

Mit 52 Projekten von 115 Teilnehmern war das Rositzer Kulturhaus wieder einmal bis in den letzten Winkel belegt. Insgesamt beteiligten sich 20 Ostthüringer Schulen aus den Landkreisen Altenburger Land und Greiz, dem Saale-Holzland- und Saale-Orla-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Gera. Dabei dominierte das Altenburger Land mit 56 Prozent der eingereichten Projekte aus neun Schulen den Wettbewerb. Mit jeweils sieben Projekten lagen das Lerchenberggymnasium Altenburg und das Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln an der Spitze. Eine 30-köpfige Jury von Vertretern aus Schulen, Betrieben und Einrichtungen hatte die eingereichten Schülerarbeiten bewertet und bescheinigte den Nachwuchswissenschaftlern ein hohes Niveau.

JF



Unter dem Motto „Schaffst Du!“ fand am 27. und 28. Februar im Kulturhaus Rositz die 26. Ostthüringer Regionalmesse „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ statt.



Landrat Uwe Melzer (links) zeichnete den Siebtklässler Hannes Schmidt für seine Arbeit zum Thema „Bis an die Grenzen, Endlich oder Unendlich, Zahlenreihen und ihre Bedeutung“ mit einem Sonderpreis aus.



Weil Ihre Sparkasse alle Kredite zu einer monatlichen Rate bündelt. Wir beraten Sie dazu gerne persönlich.

Ihren Vertrag schließen Sie mit der S-Kreditpartner GmbH (Prinzregentenstraße 25, 10715 Berlin), einem auf Ratenkredite spezialisierten Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkasse wurde von der S-Kreditpartner GmbH mit der Beratung und Vermittlung von Kreditverträgen betraut und ist als Vermittler nicht ausschließlich für die S-Kreditpartner GmbH, sondern für mehrere Kreditgeber tätig.

Gleich Termin sichern

03447 596 0

info@sparkasse-altenburgerland.de



spk-altenburgerland.de

Sparkasse
Altenburger Land

Aus dem Inhalt

Seite 9 Kreisheimatfest am 22. März in Lehma

Seite 12 Das sollten Sie zum Coronavirus wissen

Seite 14 Kröte, Frosch & Co. machen sich auf den Weg

Seite 15 Landrat ehrte verdienstvolle Frauen

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) vom 27. Februar 2020

Am 23. Januar 2020 wurde durch die Verbandsräte in der 119. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 03/2020 die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land am 18. Februar 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 27. Februar 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)/Dauerdurchfluss (Q3) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis Qn ≤ 2,5 m³/h / Q3 ≤ 4 m³/h
171,20 Euro/Jahr (netto 160,00 € zzgl. 11,20 € MwSt.)

bis Qn ≤ 6,0 m³/h / Q3 ≤ 10 m³/h
410,88 Euro/Jahr (netto 384,00 € zzgl. 26,88 € MwSt.)

bis Qn ≤ 10,0 m³/h / Q3 ≤ 16 m³/h
684,80 Euro/Jahr (netto 640,00 € zzgl. 44,80 € MwSt.)

bis Qn ≤ 15,0 m³/h / Q3 ≤ 25 m³/h
1.027,20 Euro/Jahr (netto 960,00 € zzgl. 67,20 € MwSt.)

bis Qn ≤ 25,0 m³/h / Q3 ≤ 40 m³/h
1.712,00 Euro/Jahr (netto 1.600,00 € zzgl. 112,00 € MwSt.)

bis Qn ≤ 40,0 m³/h / Q3 ≤ 63 m³/h

2.739,20 Euro/Jahr (netto 2.560,00 € zzgl. 179,20 € MwSt.)

bis Qn ≤ 60,0 m³/h / Q3 ≤ 100 m³/h
4.108,80 Euro/Jahr (netto 3.840,00 € zzgl. 268,80 € MwSt.)

bis Qn ≤ 100,0 m³/h / Q3 ≤ 160 m³/h
6.848,00 Euro/Jahr (netto 6.400,00 € zzgl. 448,00 € MwSt.)

bis Qn ≤ 150,0 m³/h / Q3 ≤ 250 m³/h
10.272,00 Euro/Jahr (netto 9.600,00 € zzgl. 672,00 € MwSt.)

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

4. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen.

(3) Die Gebühr beträgt (netto 2,49 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,17 €/m³ ergibt) brutto 2,66 €/m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr (netto 2,49 €/m³ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,17 €/m³ ergibt) brutto 2,66 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe

von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für einen evtl. vorhandenen zweiten sowie weitere Anschlüsse eines Grundstücks (§ 2 Abs. 1 WBS) an eine Versorgungsleitung (§ 3 WBS), erstreckt sich die Kostenerstattungspflicht auf die entstandenen vollen Kosten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 27. Februar 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 27. Februar 2020

gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 27. Februar 2020

Am 23. Januar 2020 wurde durch die Verbandsräte in der 119. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 02/2020 die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung am 20. Februar 2020 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung bekannt gemacht.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, den

27. Februar 2020
gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den An-

forderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Entstehen, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 3 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Stra-

ßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche der Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,74 €/m²/Jahr.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Verband die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, 27. Februar 2020

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 27. Februar 2020

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 02. März 2020

Am 23.01.2020 wurde durch die Verbandsräte in der 119. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 01/2020 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 28. Februar 2020 rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Hiermit wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 02. März 2020

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserent-

sorgung
Altenburger Land
Nobitz

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Klär-anlage und/oder Fäkal-schlamm-beseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
 3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss

der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m².

Fortsetzung auf Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 02. März 2020

Fortsetzung von Seite 3

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigter eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m
Lucka	30 m
Fockendorf	25 m
Mehna	45 m
Gerstenberg	35 m
Monstab	35 m

Göhren	35 m
Nobitz	30 m
Gößnitz	40 m
Ponitz	45 m
Haselbach	30 m
Rositz	35 m
Heyersdorf	60 m
Schmölln	60 m
Kriebitzsch	40 m
Starkenber	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Treben	40 m
Lödla	30 m
Windischleuba	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden: siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

b) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebau-

barkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Vollgeschosse sind auch Geschosse mit einer geringeren lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i.S.d. § 2 Abs. 5 ThürBO errichtet sind oder errichtet werden können.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
 2. Verbindungssammler
 3. Kläranlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummern 1 und 2 wie folgt zusammen:

0,58 Euro/m² gewichtete Grundstücks-

fläche

2. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 3 wie folgt zusammen:
0,24 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

3. Der Abwasserbeitrag für Teileinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 1 wie folgt zusammen:
0,43 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

4. Der Abwasserbeitrag für Teileinleiter und Direkteinleiter setzt sich im Falle des § 6 Nummer 3 wie folgt zusammen:
0,19 Euro/m² gewichtete Grundstücksfläche

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 02. März 2020

Fortsetzung von Seite 4

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet.

Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Volleinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

§ 13 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses (Qn)/Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleinleiter:

120,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 2,5 m³/h / Q3 ≤	4 m³/h
288,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 6,0 m³/h / Q3 ≤	10 m³/h
480,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 10,0 m³/h / Q3 ≤	16 m³/h
720,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 15,0 m³/h / Q3 ≤	25 m³/h
1.200,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 25,0 m³/h / Q3 ≤	40 m³/h
1.920,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 40,0 m³/h / Q3 ≤	63 m³/h
2.880,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 60,0 m³/h / Q3 ≤	100 m³/h
4.800,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 100,0 m³/h / Q3 ≤	160 m³/h
7.200,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 150,0 m³/h / Q3 ≤	250 m³/h

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileinleiter:

60,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 2,5 m³/h / Q3 ≤	4 m³/h
144,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 6,0 m³/h / Q3 ≤	10 m³/h
240,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 10,0 m³/h / Q3 ≤	16 m³/h
360,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 15,0 m³/h / Q3 ≤	25 m³/h
600,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 25,0 m³/h / Q3 ≤	40 m³/h
960,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 40,0 m³/h / Q3 ≤	63 m³/h
1.440,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 60,0 m³/h / Q3 ≤	100 m³/h
2.400,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 100,0 m³/h / Q3 ≤	160 m³/h
3.600,00 Euro/Jahr bei	
Qn ≤ 150,0 m³/h / Q3 ≤	250 m³/h

§ 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt

werden und der Fläche, von welcher Niederschlagswasser eingeleitet wird, berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleinleiter 2,76 €/m³ Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählrichtung durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt geht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet.

Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom

Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbstablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer mechanischen oder teilbiologischen Grundstückskläranlage verlangt und durchgeführt wird, 1,05 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs.1 für die Größenklassen 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, verlangt und gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) betrieben wird, 0,47 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € je m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(7) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 02. März 2020

Fortsetzung von Seite 5

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(8) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(9) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(10) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v.H.

b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v.H.

c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v.H.

Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten

d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v.H. Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z.B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Drainage

e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v.H. wassergebundene Flächen (z.B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke

f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v.H. Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Drainage.

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband

mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen. Der Zweckverband kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der

Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 40,47 €/m³.

§ 16 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

a) der Grenzmenge I 40 %,

b) der Grenzmenge II 90 %,

c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertatzes erhoben.

§ 17 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines

Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie

2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 02. März 2020

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Fortsetzung auf Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 02. März 2020

Fortsetzung von Seite 6

Anlage 1
Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 – Stunden Mischprobe)

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe (Konzentration)		
		I	II	III
absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	400	600	800
BSB5	mg/l	600	800	1200
CSB	mg/l	1000	1600	2400
pH-Wert		6 - 9	6 - 9,5	6 - 10
Chlorid	mg/l	500	700	1000
Sulfate (SO42-)	mg/l	500	600	700
Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor (Pges.)	mg/l	16	20	25
Stickstoff (Nges.) als Summe von org. und anorg. Stickstoff	mg/l	100	150	200
Nitrit	mg/l	10	20	30
Nitrat	mg/l	10	20	30
Arsen	mg/l	0,1	0,15	0,2
Ammoniumstickstoff (NH4 + -N)	mg/l	75	110	150
Kohlenwasserstoffe	mg/l	10	20	30
Silber	mg/l	1	2	3
Eisen	mg/l	5	10	15
Mangan	mg/l	3	5	8
Blei	mg/l	0,5	1	1,2
Cadmium	mg/l	0,2	0,5	0,6
Chrom (ges.)	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom – VI	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,3	0,5	1
Nickel	mg/l	0,5	1	2
Zinn	mg/l	2	5	7
Zink	mg/l	2	5	7
Cobalt	mg/l	0,5	2	5
Quecksilber	mg/l	0,05	0,1	0,2
Selen	mg/l	1	1,5	2
Barium	mg/l	2	3	5
Bor	mg/l	0,2	0,5	0,8
Aluminium	mg/l	3	7	10
Molybdän	mg/l	0,2	0,5	0,6
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05	0,1	0,2
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20	50	60
Tenside	mg/l	10	20	30
BTXE	mg/l	0,05	0,1	0,2
Aromaten (ges.)	mg/l	0,05	0,1	0,2
PAK	mg/l	0,02	0,05	0,1
LHKW	mg/l	0,05	0,1	0,2
Phenolindex	mg/l	0,5	0,7	1
Fluoride	mg/l	30	50	100
AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)	mg/l	0,5	1,0	2,0
schwerflüchtige lipophile Stoffe*	mg/l	50	100	200
Wassertemperatur	O C	35	35	35

* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenbur-

ger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 02. März 2020

gez. Greunke Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land
Nobitz

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 55 ThürKO, der Verbandssatzung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt.
Erfolgsplan
Erträge 11.114.653 EURO
Aufwendungen 9.165.896 EURO

Gewinn 1.948.757 EURO
Vermögensplan
Einnahmen 10.433.765 EURO
Ausgaben 10.433.765 EURO

§ 2
Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögensplanes ist im Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 2,77 Mio. € vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4
entfällt

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 EURO festgesetzt.

§ 6
Im Haushaltsplan 2020 wird keine Umlage festgesetzt.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wilchwitz, den 02. März 2020

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Siegel
gez. Greunke
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweise zur Zahlung der Gebühren zur Abfallentsorgung 2019

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land weist alle Gebührenpflichtigen für Abfallentsorgungsgebühren (Grundstückseigentümer, Vermieter, Hausverwaltungen u. ä. sowie Gewerbetreibende) darauf hin, dass gemäß § 8 der Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Altenburger Land vom 27. Dezember 2018 die Nachforderungen für das Jahr 2019 zu dem ausgewiesenen Termin im Jahresgebührenbescheid (Endabrechnung) fällig geworden sind.

Wir bitten die Gebührenpflichtigen, ihre Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die Nachforderungen beglichen sind.

Gebührenpflichtige Mahnungen für Rückstände des vergangenen Jahres erfolgen ab sofort.

Achten Sie bitte bei Ihren Einzahlungen auf die korrekte Angabe der Gebührenbescheidnummer (Zahlungsgrund), um eine exakte

Zuordnung der Einzahlungen zu gewährleisten. Von Gebührenpflichtigen, die dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land ein SEPALastschriftmandat erteilt haben, erfolgte die Abbuchung des für 2019 offenen Betrages zur ausgewiesenen Fälligkeit.

Anträge auf Gebührenermäßigung für das Jahr 2020 sind frühzeitig mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Das betrifft sowohl Neuansprüche als auch Verlängerungen aus 2019, da diese längstens für ein Veranlagungsjahr bewilligt werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung – Mahnwesen Tel.: (03447) 89 40 -21, -22 sowie der Gebührenstelle Tel.: (03447) 89 40 -32, -33 zur Verfügung.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter: www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Auswahl Ausschreibungen: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

SB-B 005-2020 Instandsetzung der Brücke über die Mannichswalder Sprotte im Zuge der K 504 in der OL Nöbdenitz; Brücken- und Straßenbauarbeiten
HB-B 048-2019 Staatliche Grundschule Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2
Los 12.1 – Elektroinstallation

Los 12.2 – Schwachstromtechnik

Los 10 – Fenster Kunststoff, Sonnenschutz

Los 23 – Außentüren, Fenstertüren, Rauchschutztüren Aluminium

HB-B 014-2020 Lindenau-Museum Altenburg, Grundsanierung und Restaurierung
Los 1 – Bauteilöffnungen/Schutz- und Freilegungsarbeiten

Offenes Verfahren nach VOB/A

HB-B 033-2019 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung
Los 18 – Szenische Beleuchtung
Los 23 – Bühnenboden

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF)
Telefon: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amtliche Nachrichten:
Luise Krischke (LK)
Telefon: 03447 586-273
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,
Datenschutzbeauftragter;
Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942
Anzeigenverkauf:
Leipzig Media GmbH,

Andreas Meuche
Telefon: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes **Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:**
über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes,
Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 4. April 2020 und Samstag, 25. April.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 4. April ist am 24. März 2020.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** findet am **Dienstag, 17. März 2020, um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung vom 18. Februar 2020

3. Anfragen der Ausschussmitglieder
Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
4. Vergabe von Bauleistungen > 250.000,00 Euro, HB-B 033-2019-4.1, Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 4.1 – Abbruch Mauerwerk und Beton

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des **Kreisausschusses** findet am **Montag, 30. März 2020 um 16 Uhr**, im Landratsamt Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
1.1. Bericht über den laufenden Haushaltsvollzug gem. KT-Beschluss Nr. 231 vom 06.12.2017
2. Genehmigung der Nieder-

schrift über die 8. Sitzung vom 3. Februar 2020
Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
3. Vergabe von Lieferleistungen > 50.000 Euro, Erweiterung Microsoft Enterprise-Agreement-Vertrag, Microsoft-Office-Lizenzen für das Landratsamt Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** findet am **Dienstag, 24. März 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, Ratssaal, 04600 Altenburg, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung vom 17. März 2020
3. Anfragen Ausschussmitglieder
Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sit-

zungsteils
4. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 250.000,00 Euro, HB-B 033-2019-4.3, Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 4.3 – Rohbau Mauerwerk und Beton
5. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen > 125.000 Euro, HB-B 033-2019-4.2, Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung, Los 4.2 - Spezialtiefbau Kleinbohrpfähle

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 19. März 2020 um 18 Uhr** im Landratsamt, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
1.1. Vorstellung der Fachkraft für Suchtprävention
1.2. Vorstellung des Landesverbandes „Deutsche Schreiberjugend Thüringen e. V.“
1.3. Ausführungen der Jugendlichen zum Thema jugendgerechte Ausgestaltung des JHA
2. Anfragen an den Ausschuss
3. Überarbeitete Richtlinie des

Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen stationärer Hilfen - Annex-Richtlinie
4. Fortschreibung der Qualitätsstandards in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit für den Landkreis Altenburger Land
5. Förderschwerpunkte für die Fortschreibung des Jugendhilfeplans des Landkreises Altenburger Land – Teilfachplan Jugendförderplan – ab 2021
6. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung vom 23. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Ausschusses für Soziales und Gesundheit** findet am **Donnerstag, dem 26. März 2020 um 17 Uhr** im Landratsamt Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Ratssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
1.1. Informationen zum Coronavirus durch den Amtsarzt
2. Genehmigung Niederschrift

über die 3. Sitzung vom 21.11.19
3. Genehmigung Niederschrift über die 4. Sitzung vom 16. Dezember 2019
4. Genehmigung Niederschrift über die 5. Sitzung vom 30. Januar 2020
5. Förderung von Maßnahmen im Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ 2020 (2)

Öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des **Werkausschusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei** findet am **Montag, 16. März 2020, um 17 Uhr** im Dienstleistungsbetrieb Weststr. 8, 04603 Nobitz, OT Mockern, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung am 20. Januar 2020
2. Informationen, Allgemeines
3. Beschluss zur Vergabe nach UVgO - Leasing eines kommunalen Geräteträgerfahrzeuges

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des **Kreistages** findet am **Dienstag, 31. März 2020 um 17 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.
Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung Niederschrift über die 5. Sitzung vom 5. Februar 2020
3. Verschiedenes
3.1. Informationen des Landrates
3.1.1. Bericht des Seniorenbeirates
3.2. Anfragen aus dem Kreistag
4. Schulnetzplan für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land Zeitraum 2020 bis 2025
5. Wahl einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land
6. Gründung der „Aus- und Weiterbildungsgesellschaft mbH“ durch die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
7. Ankauf von restituiertem Kunstgut mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei
8. Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen (Feuerwehrenschiadigungssatzung)

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

10. Beschluss zur Vergabe der Bioabfall- und Grünschnittverwertung im Landkreis Altenburger Land ab 01.01.2021

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 9. Sitzung am **18. Februar 2020** folgende **Beschlüsse** gefasst:

Beschluss Nr. 19:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Zuschlag für Los 15 - Heizungs- und Lüftungsinstallation zum Bauvorhaben Sanierung Sporthalle der Grund- und Regelschule Rositz, Karl-Marx-Straße 1a in 04617 Rositz der Firma, **Haustechnik Schirmer, Inhaber Herr Carsten Schirmer, Bahnhofstraße 21, 04610 Meuselwitz** auf das Angebot vom 13.1.2020 mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 164.483,29 € zu erteilen.

Die Wartung der Heizung gemäß Titel 1.10 und die Wartung der Lüftung gemäß Titel 3.2 mit einer Bruttosumme von insges-

samt 1.199,52 € werden separat beauftragt (Wartungsverträge). Die Auftragssumme der Bauleistungen beträgt 163.283,77 € brutto.

Beschluss Nr. 20:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Los 7 - Holzbauarbeiten zum Bauvorhaben Staatliche Grundschule Nobitz, Schulstraße 8 in 04603 Nobitz, Sanierung/Umbau Haus 3 mit Erweiterungsbau und Abbruch Haus 2, der Firma **Zimmerei Dechant GmbH & Co KG, Kommanditist Herr Ralf Dechant, Gewerbegebiet Morgensonne 11, 07580 Braunschwalde**, auf das Angebot vom 8.1.2020 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 137.042,91 € zu erteilen.

Beschluss Nr. 21:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den

Auftrag für die Planungsleistung für Freianlagen mit Ergebnis des Wettbewerbes nach Ausschreibung gemäß UVgO § 50 im Zuge der Grundsanierung und Restaurierung des Lindenu-Museums in 04600 Altenburg an den Bieter **doyé + grimm Ingenieurgemeinschaft, Lindenustr. 19, 04600 Altenburg**, mit vorläufigen Gesamthonorarkosten in Höhe von 68.376,54 € (brutto) zu vergeben.

Beschluss Nr. 22:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für die planungsbegleitende Bauteiluntersuchung mit Ergebnis des Wettbewerbes nach Ausschreibung gemäß UVgO § 50 im Zuge der Grundsanierung und Restaurierung des Lindenu-Museums in 04600 Altenburg an den Bieter **SGHG Ingenieurdiagnostik GmbH, Leipziger Straße 120, 01127 Dresden**,

mit vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von ca. 34.194,65 € (brutto) zu vergeben

Beschluss Nr. 23:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Planungs- und Überwachungsleistungen > 25.000 € zum Bauvorhaben Neubau der Brücke über die Pleiße im Zuge der K 512 bei Gößnitz an das **Projektiertungsbüro + Ingenieurbüro für Baustatik Dipl.-Ing. Gunter Härtling, Am Kalkwerk 17, 04603 Nobitz, OT Lehndorf**, für die oben beschriebene Planungs- und Überwachungsleistung stufenweise gemäß Tabelle 1 mit einer Gesamtsumme von 98.000 € zu beauftragen.

Beschluss Nr. 24:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen > 25.000,00 EUR zum Bauvor-

haben K 207 Lehndorf an Architekten und Ingenieure **Bachmann, Puschkinstraße 17 a, in 04626 Schmölln**, für die Objektplanung Verkehrsanlage sowie die baubegleitende Überwachung stufenweise gemäß Tabelle 1 mit einer Gesamtsumme von ca. 47.500 € zu beauftragen.

Beschluss Nr. 25:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe der Planungsleistungen > 25.000,00 € zum Bauvorhaben K 518 OD Gleina an das **Planungsbüro Architekten und Ingenieure Bachmann, Puschkinstraße 17 a, 04626 Schmölln**, für die Objektplanung Verkehrsanlage sowie die baubegleitende Überwachung stufenweise gemäß Tabelle 1 mit einer Gesamtsumme von ca. 93.000 € zu beauftragen.

Uwe Melzer, Landrat

NICHTAMTLICHER TEIL

14. Kreisheimatfest am 22. März in Lehma

Altenburg. Seit vielen Jahren ist es zu einer schönen Tradition geworden, dass sich die Heimat- und Trachtenvereine des Altenburger Landes jährlich zum Kreisheimatfest treffen, um sich auszutauschen und miteinander zu feiern. Das Fest ist auch immer ein Dankeschön an alle Vereinsmitglieder, die im Verlauf eines Jahres bei verschiedenen Höhepunkten für unseren Landkreis werben.

Das diesjährige Kreisheimatfest findet am 22. März auf dem Hof der Familie Klau in Lehma statt. Organisatoren des Festes sind die Landkreisverwaltung, der Schloss- und Kulturbetrieb der Stadt Altenburg, Vertreter des Vereins Altenburger Bauernhöfe e.V. sowie der Kreisheimatpfleger.

Programm:

11 Uhr Gottesdienst mit Superintendentin Dr. Kristin Jahn.

Musikalische Umrahmung durch den Posaunenchor Altenburg.

12 Uhr Begrüßung durch den Hausherrn Christian Klau mit Neuigkeiten zum Hof.

Informationen des Vorsitzenden des Vereins Altenburger Bauernhöfe, Martin Burkhardt, zu Vorhaben des Vereins.

13 Uhr „Unsere Heimat im Wandel“ – eine Diskussion über unsere Heimat, wie sie war, ist und sein kann. Auftaktworte von Angela Kiesewetter-Lorenz, Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur im Landratsamt.

Begleitend zu diesem Thema:

13.10 Uhr Vortrag von Altenburgs Oberbürgermeister André Neumann über seine Vision für Altenburg 2030.

13.40 Uhr Gedichte und Geschichten in Mundart von Wido Hertzsch.

13.50 Uhr Vorgestellt: Das Pro-

jekt TRAFO „Der fliegende Salon – Kulturaustausch im Altenburger Land“ (Luise Krischke, Fachdienst Wirtschaft, Tourismus und Kultur im Landratsamt).

14.20 Uhr Gedichte und Geschichten in Mundart von Wido Hertzsch.

15 Uhr Kaffee und Kuchen
Weitere Angebote:

Zwischen 13 und 14 Uhr kann die historische Zweiradwerkstatt und die Möbeltischlerei im Nachbarhof besucht werden.

Informationsstand zum Vierseithof Plottendorf – Generationsübergreifende Entwicklung eines Altenburger Bauernhofes als familiäres Quartier. Die Betreiber des Hofes, Familie Erler, bieten hofeigenen Saft zum Verkosten an.

JF



Begegnung und Austausch beim Kreisheimatfest 2018.

Das Agrarförderzentrum Ostthüringen informiert

Schulungen für INVEKOS-Antragstellung

Zeulenroda/Triebes. Das Agrarförderzentrum Ostthüringen im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2020 bekannt. In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung vorgestellt und auf wichtige Termine hingewiesen. Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftli-

chen Betriebe, die 2020 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten, herzlich eingeladen. **Termine:**

31. März, 9.30 Uhr

Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf, Seubtendorf 101 07922 Tanna

1. April, 9 Uhr

Dittersdorfer Milch GmbH, Pfarrweg 3, 07907 Dittersdorf

2. April, 16 Uhr

Agrarförderzentrum Ostthürin-

gen, Zweigstelle Großenstein, Am Bahnhof 1a, 07580 Großenstein

7. April, 13 Uhr

Agroservice Altenburg-Waldenburg e. G., Nirkendorfer Weg 5, 04603 Nobitz Ortsteil Ehrenhain

8. April, 9.30 Uhr

Kuhcafé Kauern, Agrargenossenschaft Kauern eG, Hauptstraße 31, 07554 Kauern

Dr. Völlm, Referatsleiter

Stellenausschreibungen

Landkreis. Auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land finden Sie unter:

www.altenburgerland.de/de/stellenaangebote aktuelle Stellenangebote. Für Fragen – beispielsweise zum Bewerbungsverfahren – steht Ihnen der Fachdienst Personal unter der Telefonnummer 03447 586-350 oder per E-Mail personal@altenburgerland.de gern zur Verfügung.

Auswahl aktueller Stellenausschreibungen der Landkreisverwaltung:

- Arzt im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (m/w/d).
- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

Jenny Franke, Fachdienstleiterin Personal

Angebote im Studio Bildende Kunst des Lindenau-Museums Altenburg Workshops und Kurse im Frühjahr 2020

Altenburg. Das Studio Bildende Kunst des Lindenau-Museums hat mit all seinen Möbeln, Maschinen und Utensilien sein Interim in der Kunstgasse 1 bezogen und die Kursarbeit wieder aufgenommen. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene können sich noch zu einem Kurs anmelden.

Workshops

„Basler Vollmasken“

für Jugendliche ab 15 und Erwachsene

In diesem Kompaktkurs werden aus Ton, Kleister und Papier Maskenwesen geformt und bemalt. Bekannt sind diese großen fantastischen Masken vor allem durch die Basler Fastnacht, die mit spektakulären Umzügen und Lichterfesten die Zeit des Neuanfangs feiert. Vollmasken sind Theatermasken, die das ganze Gesicht bedecken. Aus Ton wird zuerst intuitiv ein Kopf, eine sogenannte Larve entworfen. Auf diese Skulptur werden mehrere Schichten Basler Maskenpapier cachiert. Wird dann der Ton entfernt, ist die eigene Maske fertig, Grundlage einer (Theater-)figur, die immer wieder benutzt und verändert werden kann. Der Workshop unter Leitung von Jule Klink aus Leipzig umfasst 5 Termine: Do/26.3.: 17-21 Uhr, Fr/27.3.: 17-21 Uhr, Sa/28.3.: 11-17 Uhr, Do/2.4.: 17-21 Uhr, Fr/3.4.: 17-21 Uhr
75 € / ermäßigt 40 €, inkl. Material

Schöne Oster-Eierei

Ein Nachmittag für Kinder ab 5 Jahre mit Eltern oder Großeltern Eier aus Holz, Ton und Papier in verschiedenen Größen können bemalt und gestaltet werden. Die Keramikeier sind schon geschrüht, sie werden nach dem Bemalen noch einmal gebrannt und können dann rechtzeitig vor Ostern in Empfang genommen und für den Osterschmuck verwendet werden.

Mo/16.3., 15-18 Uhr

10 € für 1 Erwachsenen mit bis zu 2 Kindern, jeder weitere Teilnehmer (groß oder klein) einer Familie: 2 €, inkl. Material

Kurse für Kinder und Jugendliche Zeichnen, Malen und plastisches Gestalten

Vorschulgruppe 5/6 J.

Jede Woche eine Stunde lang im Atelier oder in der Keramikwerkstatt malen, schneiden, drucken, kleben, kleistern, mit Ton, Papier oder Holz bauen.

Kursleitung: Susann Schade; dienstags, wöchentlich 15-16 Uhr; 56 €/Hj.



Ergebnisse aus dem letzten Workshop „Vollmasken“. Foto: Studio Bildende Kunst

Zeichnen, Malen und Keramik

Mit Stift oder Pinsel, mit Tusche oder Farbe, mit Radiernadel oder Holzschnittmesser können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eigene Bildideen verwirklichen oder sich von einem Dozenten anregen lassen. Die Keramikwerkstatt vermittelt den Umgang mit verschiedenen Tonen zum Aufbauen von Gefäßen, Formen von Figuren und anderen vielfältigen Weiterbearbeitungen.

Kursleitung: Tilman Kuhrt, Theres Heller und Carla Pinkert
6-8 J., montags, wöchentlich 15.15-16.45 Uhr; 84 € / Hj.

8-10 J., montags, wöchentlich 17.-18.30 Uhr; 84 € / Hj.

Buchwerkstatt

Im Kurs werden Bücher und Kalender mit eigenen Geschichten gestaltet. Es werden Bilder gemalt, Metall geritzt, Holz geschnitten, fotografiert, collagiert und gedruckt sowie die Werke mit Text und Einband versehen.

Kursleitung: Ulrike Weißgerber; 8-12 J., dienstags, wöchentlich 16.30-18 Uhr; 72 € / Hj.

Zeichnen und Malen

Kritz-Stunde, Mal-Zeit, Denk-Pause, Ob-Acht-Runde
Kursleitung: Kerstin Hoppe; 10-12 J., mittwochs, wöchentlich 15.30-17 Uhr; 72 € / Hj.

Zeichnen, Malen und experimentelles Arbeiten

In diesem Kurs können diverse künstlerische Techniken in Verknüpfung mit thematischen Aufgaben erprobt werden. Das Naturstudium wird durch Fantasieaufgaben und angewandtes Arbeiten erweitert.

Kursleitung: Markus Bläser
12-14 J., freitags, wöchentlich 15-16.30 Uhr; 72 € / Hj.

14-16 J., freitags, wöchentlich 16.30-18 Uhr; 72 € / Hj.

Keramik

Mit Ton arbeiten und etwas Neues entdecken? Hier kann das vielseitige Material erkundet werden. Die Teilnehmenden greifen schnell, wie Gefäße und Figuren aufgebaut, geformt und

dekoriert werden können.

Kursleitung: Carla Pinkert
8-13 J.; donnerstags, 14-tägig 15.30-17.45 Uhr; 75 € / Hj.

Keramische Plastik

Verschiedene Tone, Engoben, Glasuren und viel Fantasie, außerdem ein wenig Ausdauer sind die Zutaten für einmalige Figuren, Reliefs, Fliesen und Gefäße. Neue Techniken werden vermittelt.

Kursleitung: Frank Steenbeck; 12-18 J.; dienstags, 14-tägig 16-18.15 Uhr; 75 € / Hj.

Kurse für Erwachsene 16+

Malerei und Grafik

Kursleitung: Gerd Rödel
montags, 14-tägig

19-21.15 Uhr; 132 € / Hj.

Zeichnung und Druckgrafik

Kursleitung: Theres Heller; dienstags, 14-tägig 18.15-21.15 Uhr; 128 € / Hj.

Malerei und Grafik

Kursleitung: Prof. Peter Schnürpel
samstags, monatlich 9.30-11.45 Uhr; 60 € / Hj.

Textiles Gestalten

Kursleitung: Evelin Müller; samstags, monatlich 9.30-11.45 Uhr; 60 € / Hj.

Plastik und keramische Flächengestaltung

Kursleitung: Frank Steenbeck; dienstags, 14-tägig 18.30-20.45 Uhr; 125 € / Hj.

Keramik

Gefäß (Aufbaukeramik)

Kursleitung: Carla Pinkert
14-tägig, 125 €/Hj

montags, 18.30-20.45 Uhr;

mittwochs, 17-19.15 Uhr;

donnerstags, 9-11.15 Uhr;

donnerstags, 18-20.15 Uhr

Ulrike Weißgerber,
Studio Bildende Kunst

Anmeldung zu den Veranstaltungen und Kursen
Studio Bildende Kunst
Kunstgasse 1, 04600 Altenburg
Telefon 03447 89456-22, -18
E-Mail: studio@lindenau-museum.de
www.lindenau-museum.de

Über 100 Teilnehmer beim Musikschulwettbewerb

Altenburg. Der diesjährige Musikschulwettbewerb der Musikschule des Altenburger Landes findet in der Zeit vom 19. bis 25. März in den Musikschulteilen Altenburg und Schmölln statt. 109 Schülerinnen und Schüler werden daran teilnehmen, um ihre Leistungen bewerten zu lassen. Das Preisträgerkonzert wird am 28. März um 15.00 Uhr in der Aula der Volkshochschule, Hospitalplatz 6 in Altenburg, stattfinden.

Der Schulwettbewerb wird ausgetragen in den Kategorien Klavier-Solo, Akkordeon-Solo, Holz/Blechblasinstrumente,

Schlagzeug und Kammermusik. Die einzelnen Wertungen sowie das Preisträgerkonzert können Interessierte ohne Eintritt mitverfolgen:

Klavier-Solo:

23.-24. März, Schulteil Altenburg, Kammermusiksaal.

Akkordeon-Solo:

19.-20. März, Schulteil Altenburg, Kammermusiksaal.

Holz/Blech-Solo:

23. März, Schulteil Schmölln.

Schlagzeug-Solo:

24. März, Außenstelle Gößnitz.

Kammermusik:

25. März, Schulteil Schmölln.

Die Wertungen beginnen um 15 Uhr.

JF

Osterprogramm im Museum Burg Posterstein

Posterstein. Vom 29. März bis 19. April sind unter dem Titel „Bunt, bunter, Osterei“ über 600 vorwiegend aus verschiedenen Naturmaterialien gestaltete Ostereier von Peter Rehfeld ausgestellt. Der Rositzer Handwerker gestaltet in seiner Freizeit seit fast 40 Jahren Ostereier unter Anwendung unterschiedlichster Techniken. Der 79-jährige ist beständig auf der Suche nach Inspiration. Durch seine eigene filigrane Arbeit sowie eigene Bücher zum Thema will er alte Techniken bewahren und zeigen. Begleitend zur Ausstellung finden folgende Workshops statt:

2. April, 14-15 Uhr

Ostereier-Gestalten für Erwachsene unter Anleitung von Peter Rehfeld

7. April, 14-15 Uhr

Ostereier-Gestalten für Familien unter Anleitung von Peter Rehfeld

Speziell für Kinder steht im Osterferienprogramm der Burg Posterstein vom 4. bis 19. April ein besonders wolliges Tier im

Fokus: „Schafe fürs Leben – Warum gehört das Lamm zum Osterfest“ Zu Ostern gibt es sie als Gebäck, als Deko und sogar als Braten: Niedliche Schäfchen. Aber wie sind sie eigentlich zum Symbol für Ostern geworden?

Kleine Schatzsucher-Prüfungen für Familien mit Kindern zum Thema finden am 8. und 15. April um 10.30 Uhr und 14.30 Uhr statt. Sie dauern etwa 20 Minuten. Eine Voranmeldung ist dafür nicht nötig. An den Ferientagen ohne Führungen gibt es ein Rätsel zum Selberlösen.

Marlene Hofmann,
Museum Burg Posterstein

Museum Burg Posterstein

Burgberg 1, 04626 Posterstein

Telefon: 034496 22595

E-Mail: museum@burg-posterstein.de

www.burg-posterstein.de

Öffnungszeiten

März bis Oktober: Dienstag - Samstag: 10 - 17 Uhr, Sonntag/Feiertag: 10 - 18 Uhr

Am 27. Februar 2020 verstarb unsere ehemalige Kollegin

Gerda Heidenfelder.

Frau Heidenfelder war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand mehr als zwei Jahrzehnte als Verwaltungsleiterin am Lindenau-Museum Altenburg tätig. Durch ihr Engagement und ihr Pflichtbewusstsein, aber auch als sehr geschätzte Kollegin hat sie im Lindenau-Museum bis heute sichtbare Spuren hinterlassen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

Uwe Melzer
Landrat

Dr. Roland Krischke

Direktor des Lindenau-Museums

Der Personalrat

Werden Sie Teil unseres Teams!



Ärzte (m/w/d)

Pflege- & Funktionspersonal (m/w/d)

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d)

- Arbeit nach Tarifvertrag (Urlaub, Vergütung, Arbeitszeit etc.)
- Lehrkrankenhaus und Ausbildungsstätte
- Unterstützung bei wichtigen Behördengängen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Individuelle Einarbeitung
- Verschiedene Sport- und Freizeitangebote
- Betriebliche Gesundheitsförderung

www.klinikum-altenburgerland.de/stellenangebote

Das Gesundheitsamt des Landkreises informiert

Das sollten Sie zum Coronavirus wissen

Die Zahl der Menschen, die in Deutschland mit dem neuartigen Coronavirus (Covid-19) infiziert sind, steigt weiter. Im Altenburger Land gibt es aktuell keine an diesem Virus erkrankten Personen. Einige wenige Verdachtsfälle haben sich nicht bestätigt (Stand bei Redaktionsschluss des Amtsblattes am 10. März 2020 um 12 Uhr).

Das Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land hat die wichtigsten Fakten zum Thema Coronavirus zusammengestellt:

Was genau bedeutet Coronavirus?

Die Covid-19 Infektion wird durch so genannte Coronaviren des Typs SARS-CoV-2 verursacht. SARS ist ein schweres akutes Atemwegssyndrom. Der Erreger SARS-CoV-2 ist verwandt mit dem Erreger der SARS Epidemie 2002/2003 und der MERS Epidemie im Jahr 2012. Ansonsten sind Coronaviren in vielen Fällen für typische Erkältungskrankheiten verantwortlich. Einen Impfstoff gegen das neuartige Coronavirus gibt es derzeit noch nicht. Das neue Virus ist auf einem Markt in Wuhan (China) aus dem Tierreich auf den Menschen übergesprungen und verursacht leichte bis schwerste Infektionen der oberen und unteren Atemwege. Es ist eine ernsthafte, mitunter auch lebensbedrohliche Krankheit. Die ersten Fälle sind in China in der Provinz Hubei im Dezember 2019 aufgetreten. Erkältungen, Grippe oder „grippale Infekte“ zeigen zum Teil ähnliche Symptome, werden aber von anderen Erregern verursacht. Aktuell wird weiter versucht, die Epidemie aufzuhalten und einzudämmen, indem Kontaktpersonen gesucht und Patienten isoliert werden und ggf. betroffene Einrichtungen geschlossen werden können. Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten.

Wie erfolgt die Übertragung des Virus?

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion. Die Tröpfchen entstehen beim Husten oder Niesen und können somit über geringe Distanz auf die Schleimhäute der Atemwege von Kontaktpersonen gelangen. Eine Übertragung erfolgt durch direkten Handkontakt sowie beim Sprechen, Atmen, Husten oder Niesen. Daneben ist eine Übertragung auch durch Schmutz-Schmier-Infektion möglich. Es gibt Hinweise, dass der Erreger möglicherweise mehrere Tage auf Oberflächen infektiös bleiben kann. Die Inkubationszeit ist die Zeit zwi-

schen der Erregeraufnahme und dem Auftreten erster Krankheitszeichen und liegt zwischen 1 und 14 Tagen. Die Erkrankten können bereits vor Beginn der Beschwerden ansteckend sein.

Welche Symptome verursacht die Erkrankung?

Mögliche typische Symptome sind: Trockener Husten, Fieber, Muskel- und/oder Gliederschmerzen, Atemnot, Erschöpfung und Durchfall. Nicht alle Covid-19-Infektionen laufen mit typischer Symptomatik ab. Bei einem unkomplizierten Verlauf gehen die Beschwerden nach fünf bis sieben Tagen zurück.

Wie gefährlich ist die Erkrankung?

Die Schwere der Erkrankung kann unterschiedlich sein. Eine Covid-19-Infektion kann mit leichten Beschwerden oder fast ohne Beschwerden verlaufen. Sie kann aber auch mit schweren und schwersten Krankheitsverläufen einhergehen, die im schlimmsten Fall zum Tod führen. Als häufigste Komplikationen werden Lungenentzündungen gefürchtet. Aktuell geht man davon aus, dass etwa 80 Prozent der Erkrankten leichte Verläufe zeigen, etwa 14 Prozent schwere Verläufe, und ungefähr 5 Prozent zeigen einen kritischen Verlauf mit einer viralen Lungenentzündung. Die Gesamtsterblichkeit wird nach den aktuellen Zahlen mit etwa 2,5 bis 2,9 Prozent berechnet. Ältere Menschen (>80 Jahre) und Menschen mit Vorerkrankungen sind besonders gefährdet.

Wie erfolgt die Behandlung erkrankter Personen und was ist zu tun, wenn man den Verdacht hat, infiziert zu sein?

Es gibt keine spezifische Therapie. Es ist nur möglich, symptomatisch zu behandeln, das heißt, Fiebersenkung, Beatmung, Ruhe etc. Wenn Sie Symptome (Husten, Fieber, Atemnot) wahrnehmen und sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Patienten hatten, sollten Sie zunächst telefonisch Ihren Hausarzt anrufen, und mit diesem abstimmen, wie Sie weiter vorgehen. Bitte gehen Sie nicht einfach in das Wartezimmer. Es muss dann ein Test auf das Virus durchgeführt werden; dies ist ein Rachenabstrich.

Was ist bei einer Erkrankung außerdem zu beachten?

Um eine Weiterverbreitung zu vermeiden, sollten Sie den Kontakt zu anderen Menschen mög-

lichst einschränken, besonders zu Säuglingen, Kleinkindern und Schwangeren sowie zu Senioren und Menschen mit geschwächter Immunabwehr oder mit Grunderkrankungen. Bleiben Sie in der akuten Krankheitsphase zu Hause und halten Sie Bettruhe ein. Sorgen Sie für eine regelmäßige Durchlüftung des Krankenzimmers bzw. Aufenthaltsraumes. Antibiotika sind wirkungslos bei Krankheiten, die durch Viren ausgelöst werden. Sie kommen gegebenenfalls zum Einsatz, wenn zusätzlich bakteriell verursachte Komplikationen auftreten.

Welche Schutzmaßnahmen sind möglich?

Es gibt derzeit keine Impfung und keine prophylaktische Therapie. Die vielfach auf Fotos zu sehenden Atemschutzmasken sind zum persönlichen Schutz wirkungslos. Mögliche Schutzmaßnahmen sind: Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife und meiden Sie möglichst Händeschütteln. Niesen und husten Sie nicht Ihre Mitmenschen an. Wenden Sie sich ab und husten oder niesen Sie in ein Einmaltaschentuch oder in die Ellenbeuge. Wenn Sie beim Niesen oder Husten doch die Hand vor dem Gesicht hatten, waschen Sie sich möglichst direkt danach die Hände. Gleiches gilt auch nach der Benutzung von Einmaltaschentüchern. Berühren Sie so wenig wie möglich mit Ihren Händen die Schleimhäute von Augen, Mund und Nase. Eine Influenza ruft ähnliche Symptome wie SARS-CoV-2 hervor. Unabhängig von dem persönlichen Schutzeffekt trägt die Impfung auch zur Vermeidung unnötiger Verdachtsfälle und Belastungen von Gesundheitseinrichtungen bei. Gegebenenfalls ist also immer noch eine Influenzaimpfung sinnvoll.

Welche gesetzlichen Vorschriften sind nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten?

Eine Covid-19-Infektion ist meldepflichtig. Die Meldungen müssen dem Gesundheitsamt innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis vorliegen.

*Prof. Dr. med. Stefan Dhein,
Amtsarzt*

Für weitere Informationen steht der Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes unter der Telefonnummer 03447 586-832 oder 586-831 gern zur Verfügung.

Führungskräftetreffen der Feuerwehren

Feuerwehren 2019 über 1300 Mal im Einsatz

Altenburg. Zu ihrem traditionellen Jahrestreffen waren am 18. Februar rund 90 Führungskräfte von den Feuerwehren des Altenburger Landes ins Landratsamt gekommen, um das Jahr 2019 zu resümieren, über anstehende Projekte in der Feuerwehr zu sprechen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

30 Freiwillige Feuerwehren, 37 Ortsteilfeuerwehren sowie die Berufsfeuerwehr mit insgesamt 1.138 Männern und 102 Frauen als aktive Feuerwehrangehörige sorgen derzeit für Sicherheit im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises. Zudem sind in den 37 Jugendfeuerwehren rund 400 Mädchen und Jungen registriert. 169 Mal rückten die Wehren 2019 zur Brandbekämpfung aus. Hinzu kamen noch einmal mehr als 1000 Hilfeleistungen in Gefahrensituationen und bei Personenrettungen.

Landrat Uwe Melzer nutzte das Treffen im Landratsamt, um den Männern und Frauen in den Feuerwehren sehr herzlich für ihre geleistete Arbeit zu danken. Er sagte: „Diese zumeist ehrenamtliche Arbeit ist gar nicht hoch genug zu würdigen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass Sie bei vielen

Einsätzen nicht selten Ihre Gesundheit und Ihr Leben für Ihre Mitmenschen riskieren. Dafür gebührt Ihnen mein allerhöchster Respekt.“

Ehrungen und Bestellungen Verdienstkreuz Landkreis Altenburger Land

Olaf Kampa – seit 1981 Mitglied der Feuerwehr Altenburg. Bei der Berufsfeuerwehr Altenburg war er u.a. Atemschutzgerätewart, wurde 1998 zum Kreisausbilder für Atemschutz bestellt und arbeitet seitdem ehrenamtlich auf diesem Gebiet. Seit April 2019 ist er im Ruhestand. Durch seinen hohen persönlichen Einsatz hat er dazu beigetragen, dass die Kreisausbildung im Bereich der Atemschutzausbildung auf einem ständig hohen Niveau durchgeführt werden konnte.

Bestellung zum Kreisausbilder Marcel Birkholz, Freiwillige Feuerwehr Gößnitz: Kreisausbilder Atemschutz

Marcel Diestler, Freiwillige Feuerwehr Gößnitz: Kreisausbilder Atemschutz

Florian Bubiger, Freiwillige Feuerwehr Schmölln: Kreisausbilder Sprechfunk

JF



Bild oben: Landrat Uwe Melzer (links) ehrte Olaf Kampa (mitte), ehemals Feuerwehr Altenburg, im Beisein von Oberbürgermeister André Neumann mit dem Verdienstkreuz des Landkreises Altenburger Land; Bild unten: Bestellung der neuen Kreisausbilder; v.l.n.r.: Kreisbrandinspektor Uwe Engert, Marcel Diestler, Marcel Birkholz, Florian Bubiger mit Landrat Uwe Melzer

**Am
spannendsten
ist, was gleich
um die Ecke
passiert.**

**Jetzt
einen Monat
kostenlos
testen!**

Mit LVZ+ gibt es alle lokalen Nachrichten und Artikel. Das Abo kostet 2,49 Euro pro Woche und ist monatlich kündbar.

www.lvz.de/+



NICHTS LIEGT NÄHER

Die Untere Naturschutzbehörde informiert

Kröte, Frosch & Co. machen sich auf den Weg

Landkreis. Mit steigenden Temperaturen kündigt sich der Frühling an. Wie in jedem Jahr beginnt damit die vielerorts nicht zu übersehende Massenwanderung unserer heimischen Amphibien zu den Laichgewässern. Auslöser für das instinktive Verlassen der Überwinterungsquartiere sind Nachttemperaturen über fünf Grad Celsius, optimal ist es, wenn es zudem noch regnet.

Die Bestände aller Arten unserer einheimischen Amphibien sind zahlenmäßig stark rückläufig und bedroht. Deshalb unterliegen sie den strengen Schutzbestimmungen der Bundesartenschutzverordnung.

Gründe für den Rückgang der Arten liegen meist in der Störung, Zerschneidung oder dem Verlust ihrer Lebensräume. Der komplexe Lebenszyklus vieler mitteleuropäischer Lurche und Kriechtiere kann in gestörten Lebensstätten nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr ablaufen.

Der Name Amphibien kommt aus dem Griechischen und bedeutet soviel wie „Doppellebige“, d. h., es sind Tiere, die eine gewisse Zeit ihres Lebens im Wasser verbringen aber auch verschiedene Landlebensräume benötigen. Das Jugendstadium verbringen sie im Wasser und die erwachsenen Tiere leben auf dem Land. Die meisten Amphibien suchen im Frühjahr Gewässer auf, um sich hier zu paaren und den Laich abzulegen. Die restliche Zeit des Jahres verbringen sie, je nach Art, in ganz unterschiedlichen Landlebensräumen, vorzugsweise in Wiesen, Wäldern oder auch Gartengrundstücken.

Bei der jährlichen Wanderung zu Beginn des Frühjahrs von den Überwinterungsquartieren zu den Laichgewässern lauern die größ-

ten Gefahren für die kleinen Tiere, da sie hierbei häufig verkehrsreiche Straßen überqueren müssen. Insbesondere in den ersten lauen Frühlingsnächten, besonders bei regnerischem Wetter, folgen die Tiere zu Hunderten ihrem Instinkt und haben oft ohne die helfende Hand des Menschen wenig Chancen gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Wir bitten deshalb die Kraftfahrer, die an den Wanderstrecken aufgestellten Warnschilder zu beachten und durch eine rücksichtsvolle Fahrweise in den Wanderungsgebieten aktiv zum Schutz unserer Kröten und Frösche beizutragen. Die Wanderaktivitäten der Tiere spielen sich meist in den späten Abendstunden bis in den Morgen ab, besonders bei warmer, feuchter Witterung.

An einigen Straßenabschnitten sind seit vielen Jahren ortsfeste Amphibienschutzzäune in Verbindung mit Straßendurchörterungen installiert, die den wandernden Tieren ein gefahrloses Unterqueren der Straße ermöglichen sollen.

Die am Straßenrand fest installierten Kunststoff-Leitwände und die Durchlässe unter den Straßen werden vor Beginn der Amphibienwanderung von Laub und Schmutz gereinigt, um den wandernden Tieren die Benutzung zu erleichtern. Ebenso ist nach dem Winter an diesen Schutzrichtungen zu kontrollieren, ob Teile der Leitwände beschädigt sind und ihre Funktion nicht mehr erfüllen können. Das kann immer wieder passieren, sei es durch Verkehrsunfälle oder durch Räumfahrzeuge des Winterdienstes, durch herabstürzende Äste, aber auch durch absichtliche Zerstörung. Diese Schäden müssen vor der Frühjahrswanderung re-



An einigen Straßenabschnitten im Landkreis stehen Amphibienschutzzäune, die den wandernden Tieren ein gefahrloses Unterqueren der Straße ermöglichen sollen.

pariert werden. Solche Arbeiten werden in unserem Landkreis durch die Arbeitskräfte des Landschaftspflegeverbandes Altenburger Land e.V. im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

An vielen bekannten Wanderstrecken der Amphibien konnten bisher jedoch noch keine ortsfesten Schutzrichtungen eingebaut werden. Deshalb werden im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde jedes Jahr rechtzeitig vor der zu erwartenden Frühjahrswanderung mobile Schutzzäune errichtet, welche mit Hilfe vieler engagierter ehrenamtlicher Helfer gewartet und betreut werden. Die niedrigen grünen Schutzzäune werden an den Straßenrändern eingebaut und mit Fang-Eimern versehen, so dass sich die wandernden Amphibien darin fangen und nicht beim

Überqueren der Straße überfahren werden. Durch die Betreuer der Schutzzäune werden die Eimer morgens und abends kontrolliert und die vorgefundenen Kröten, Frösche und Molche vorsichtig entnommen und zum Laichgewässer transportiert. Dabei werden die Anzahl und die verschiedenen Arten der Tiere in Sammelprotokollen notiert. Außerdem werden täglich Angaben zu Temperatur und Wetter gemacht, um später die Sammelergebnisse auswerten zu können. So wurden die Wanderungen seit vielen Jahren verfolgt und es waren teilweise erstaunliche Zahlen zu verzeichnen. In den Jahren 1999 und 2000 wurden bisher die zahlreichsten Ergebnisse registriert. Die Anzahl der „geretteten“ Kröten und Frösche lag in diesen Jahren bei einzelnen Strecken zwischen 2.000 und 5.800 Tieren. In besonders warmen Nächten haben die Sammler manchmal 400 bis 500 Tiere zu transportieren, zu zählen und zu bestimmen – das ist



Verkehrszeichen als Hinweis an Autofahrer, Rücksicht auf Amphibienwanderung zu nehmen.

schon teilweise anstrengende Arbeit für die Helfer.

Alle Wanderstrecken sind jeweils mit Warnschildern versehen. Diese sollen die Autofahrer zur Rücksichtnahme auf die ehrenamtlichen Betreuer auffordern.

Weitere Hinweise zu gefährdeten Amphibienwanderstrecken, die noch nicht mit Schutzzäunen versehen sind, sowie Anfragen zur tatkräftigen Unterstützung bei der praktischen Artenschutzarbeit nimmt die Untere Naturschutzbehörde gern entgegen (Telefon: 03447 586-496).

Uta Hoppe,

Untere Naturschutzbehörde

Entlang der folgenden Straßen gibt es **fest installierte Schutzzäune**:

- **K 506** zwischen Sommeritz und Brandrübél (am Speicher Brandrübél)
 - Ortsausgang von Brandrübél in Richtung **L 1361** (Kiesgrube Brandrübél)
 - **L 2460** im Leinawald
 - **K 229** Wilchwitz in Richtung Nobitz
- An folgenden Straßenabschnitten werden für den Zeitraum der Wanderungen zwischen Anfang März bis ca. Ende April **mobile Amphibienschutzzäune** aufgebaut und betreut:
- **L 2464** Ortsausgang Zehma Richtung Mockzig
 - **K 204** Dippelsdorf Richtung Priefel

- **K 227** Ortsausgang Pahna Richtung See-Campingplatz
- In Plottendorf am Kammerforst sowie an der Bahnstrecke
- **L 2460** im Leinawald/Märchensee
- Ortsverbindungsstraße zwischen Wildenbörten und Zagkwitz
- Beerwalde Dorfstraße, Nähe Feuerlöschteich
- Schmölln, OT Lohma, Selkaer Straße am Teich
- Hainichen, Richtung Köthel
- **K 203** Nirkendorf, Ortseingang aus Richtung Ehrenhain
- **K 203** Niederarnsdorf, Richtung Ziegelheim
- **K 601** Ortsausgang Saara Richtung Großstörnitz
- Langenleuba-Niederhain, Wiese hinterm Diska-Einkaufsmarkt/Weg zum Leinawald

Der Fachdienst Natur- und Umweltschutz informiert

Brauchtumsfeuer sind nur bei traditionellem Hintergrund gestattet

Altenburg. Brauchtumsfeuer haben eine lange Tradition und unterscheiden sich je nach Region. Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist nur dann gestattet, wenn ein traditioneller Hintergrund besteht. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass ein in der Ortsgemeinschaft verankerter Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine Organisation das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen

Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Den Veranstaltern wird daher empfohlen, Brauchtumsfeuer möglichst zentral und öffentlich zugänglich zu organisieren.

Die Genehmigungsbefugnis zur Durchführung von Brauchtumsfeuern obliegt den Städten und Gemeinden: ihnen steht es frei, durch örtliche Satzung die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuern zu regeln. Sie können in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nähere Einzelheiten, wie z. B. Anzeigepflicht,

Anforderungen an das Brennmaterial und Vorbereitung des Brauchtumsfeuers, Aufsichtspflicht und Abstandsregelungen festlegen. Den Organisatoren wird daher geraten, sich vor einer Veranstaltung bei der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde zu informieren.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers ausschließlich abgelagertes, unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden darf. Frischer und nicht ausreichend abgelagerter Baum- und

Grünschnitt sowie Laub sind nicht für Brauchtumsfeuer geeignet. Lackierte oder beschichtete Hölzer, Pressspanplatten und sonstiges schadstoffhaltiges Material darf ebenfalls nicht verbrannt werden, sondern ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Feuer, deren Zweck darauf ausgerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen (z. B. Verbrennen von Pflanzenschnitt von Landwirten oder Gartenbesitzern privat oder im privaten Kreis) – selbst wenn

sie regelmäßig entzündet werden – gelten nicht als Brauchtumsfeuer. Auf der Grundlage der heutigen Gesetzeslage ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen in erster Linie eine (verbotene) Abfallbeseitigung stattfindet. Derartige Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Jeannette Braun,
Untere Abfallbehörde

AUTOWELT SIMON

einfach ein Auto kaufen

www.autowelt-simon.de

BIS ZU 2.000
FAHRZEUGE
AUF LAGER

BIS **35%**
UNTER UVP!

• RIESIGE AUSWAHL • GÜNSTIGE PREISE • SCHNELLE VERFÜGBARKEIT



16.890,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Dacia Duster Prestige TCE 130

96 kW (131 PS), Bluetooth, Sitzheizung, Einparkhilfe, ZV, Freisprecheinrichtung, Navi, Servolenkung, Kraftstoffverbrauch (l/100 km)*: innerorts: 7,4; außerorts: 5,3; kombiniert: 6,1; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 139; Energie-Effizienzklasse C



11.290,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Fiat Qubo Easy 1.4

57 kW (77 PS), Euro 6 DG, Klimaanlage, Sitzheizung vorn, Radio CD MP3, ZV mit FFB, elektr. FH vorn, 15-Zoll-Alufelgen, Kraftstoffverbrauch in l/100km: kombiniert 7,3, innerorts 9,4, außerorts 6,1, CO₂-Emission 167 g/km, Energie-Effizienzklasse F



12.390,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Seat Ibiza Style PLUS

59 kW (80 PS), Touchscreen, Multifunktionslenkrad, ZV, Freisprecheinrichtung, Servolenkung, Kraftstoffverbrauch (l/100 km)*: innerorts: 6,10; außerorts: 4,30; kombiniert: 5,00; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 112; Energie-Effizienzklasse C

11.390,-€



EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Dacia Sandero STEPWAY 90 TCE DYNAMIC

66 kW (90 PS), Klimaanlage, Bluetooth, Zentralverriegelung, Freisprecheinrichtung, Servolenkung, Start-Stop-Automatik, Airbag, ESP, ABS, Kindersitzbefestigung, Tagfahrlicht, Reifendruckkontrollsystem, USB-Schnittstelle Kraftstoffverbrauch (l/100 km)*: innerorts: 6,5; außerorts: 4,8; kombiniert: 5,5; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 125; Energie-Effizienzklasse D

AUTO DER WOCHE

Dacia Sandero STEPWAY 90 TCE DYNAMIC

66 kW (90 PS), Klimaanlage, Bluetooth, Zentralverriegelung, Freisprecheinrichtung, Servolenkung, Start-Stop-Automatik, Airbag, ESP, ABS, Kindersitzbefestigung, Tagfahrlicht, Reifendruckkontrollsystem, USB-Schnittstelle Kraftstoffverbrauch (l/100 km)*: innerorts: 6,5; außerorts: 4,8; kombiniert: 5,5; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 125; Energie-Effizienzklasse D

AUTOWELT
SIMON
einfach ein Auto kaufen



16.990,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Hyundai Tucson Life Plus

97 kW (132 PS), Euro 6 DG, Klimaanlage, Tempomat, Bluetooth, PDC hi, Bordcomputer, 16-Zoll-Alufelgen, Kraftstoffverbrauch in l/100km: kombiniert 6,6, innerorts 7,8, außerorts 6,0, CO₂-Emission 152 g/km, Energie-Effizienzklasse C



16.890,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Škoda Scala Ambition 1.0 TSI

85 kW (115 PS), Euro 6 DG, Klimaautomatik, Bluetooth, Comfort Paket Radio Bolero, Paket Tech, 16-Zoll-Alufelgen, Kraftstoffverbrauch in l/100km: kombiniert 5,0, innerorts 6,4, außerorts 4,2, CO₂-Emission 113 g/km, Energie-Effizienzklasse B



12.970,-€

EU-NEUFAHRZEUG
mit Tageszulassung

Opel Corsa Enjoy Edition

66 kW (90 PS), Klima, Bluetooth, Licht- u. Regensensor, Freisprecheinrichtung, Einparkhilfe, Tempomat, Bordcomp. Kraftstoffverbrauch (l/100 km)*: innerorts: 7,1; außerorts: 4,7; kombiniert: 5,6; CO₂-Emission kombiniert (g/km): 128; Energie-Effizienzklasse D

Weitere Top-Angebote der Marken: VW, Hyundai, Skoda, Seat, Fiat, Peugeot, Opel & weitere Hersteller auf unserer Webseite!
Lödlaer Chaussee 5 • 04617 Altenburg/Lödla • Tel: 03447 89999-93 www.autowelt-simon.de